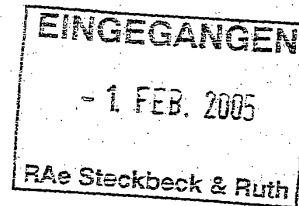
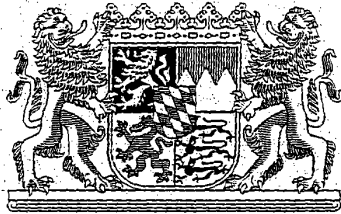


Ausfertigung

13a ZB 04.30977  
AN 4 K 04.31352



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;  
hier: Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. Oktober 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Müllensiefen,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote

ohne mündliche Verhandlung am **20. Januar 2005**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Berufung wird insoweit zugelassen, als das Verwaltungsgericht Ansbach die Klage auch hinsichtlich der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. August 2004 abgewiesen hat. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 13a B 04.30977 fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.
- III. Die Kläger tragen ein Drittel der Kosten des Zulassungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. Oktober 2004 hat teilweise Erfolg.

Dem Antrag ist insoweit stattzugeben, als die Kläger vortragen, dem Urteil des Verwaltungsgerichts fehle bezüglich der ebenfalls angefochtenen Feststellungen des Bundesamtes zu § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG im Bescheid vom 4. August 2004 die Begründung, und sich auf einen Verfahrensmangel im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 6 VwGO berufen. Das Verwaltungsgericht hat den Klageantrag auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes in vollem Umfang abgewiesen und seine Begründung unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesamtes auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt. Widerrufen hatte das Bundesamt

(nur) die Asylanerkennung der Kläger (Ziffer 1 des Tenors). Hinsichtlich der Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffern 2 und 3 des Tenors), enthält das Urteil dagegen keine Ausführungen, obwohl die Feststellungen einen eigenständigen Streitgegenstand oder jedenfalls einen rechtlich abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden (BVerwG vom 15.4.1997 BVerwGE 104, 260). Der insoweit vollständige Ausfall der Begründung stellt einen Verfahrensmangel nach § 138 Nr. 6 VwGO dar (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., RdNr. 26 zu § 138). Nur bei Erfolg der Klage bezüglich des Widerrufs der Asylanerkennung wäre der Klageantrag hinsichtlich Ziffern 2 und 3 des Bescheidstenors wegen des Rangverhältnisses asylrechtlicher Ansprüche gegenstandslos geworden (vgl. BVerwG vom 26.6.2002 BVerwGE 116, 326) und hätte sich in der Sache eine Begründung erübrigt. Dass die Kläger sich hinsichtlich der Feststellungen auf die Anfechtung des Bescheides des Bundesamtes beschränken, nimmt ihnen nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Bezogen auf den Streitgegenstand des Widerrufs der Asylanerkennung ist die Zulassung der Berufung dagegen abzulehnen. Die Kläger halten für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob bei Personen aus dem Irak, die das Rentenalter weit überschritten und seit über zwanzig Jahren keinerlei Kontakt mehr in ihr Heimatland haben, gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen ist. Grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtssache dann, wenn sie einen für die Entscheidung des Streitfalles im Rechtsmittelverfahren erhebliche klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist (Happ in Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, RdNr. 76 zu § 124). An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Kläger ihr Alter und ihren Gesundheitszustand vorbringen und auf ihre langjährige Abwesenheit von der Heimat sowie die damit zusammenhängenden Existenzprobleme im Falle der Rückkehr – also auf ihren Einzelfall – hinweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

